



Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts

vom 06.08.2025

Aufgrund von § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BGBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBL. S. 573) erlässt die Gemeinde Wildenberg folgende

Satzung:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke **Fl.Nr. 1356 und 1358, Gemarkung Wildenberg.**

§ 2

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Wildenberg nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht am Grundstück zu. Die Gemeinde zieht im Bereich der betroffenen Grundstücke städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Wildenberg den Abschluss eines Kaufvertrages über ihre Grundstücke unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Die Grundstücke sind für die künftige städtebauliche Entwicklung (Schaffung von Bauland) von zentraler Bedeutung (§ 25 Abs. 2 S. 2 BauGB).

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildenberg, den 06.08.2025

GEMEINDE WILDENBERG


Roßbauer
Erster Bürgermeister